

**Entwurf eines
Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges
(GJVollz)**

vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG)**

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten.

§ 2 Ziel des Vollzuges

Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist eine Lebensführung der Gefangenen ohne Straftaten.

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

(1) Während des Vollzuges der Jugendstrafe sind alle Gefangenen gleichermaßen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern.

(2) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Die Belange der Sicherheit der Anstalt und der Allgemeinheit sind zu beachten. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges wird entgegengewirkt. Der Vollzug wird

von Beginn an darauf ausgerichtet, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern.

(3) Sachliche Mittel, personelle Ausstattung und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges werden an dessen Zielsetzung, den Inhalten und den methodischen Vorgehensweisen ausgerichtet.

§ 4 Pflicht zur Mitwirkung

Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

§ 5 Leitlinien der Förderung

(1) Grundlage der Förderung im Vollzug sind alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels entwickeln und stärken. Hierzu kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(2) Durch differenzierte Angebote wird soweit wie möglich auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen eingegangen. Bei der Konzeption des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt.

(3) Die Förderung richtet sich insbesondere auf die zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten und ihren Folgen, schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitspädagogische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

(4) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung ist durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderplanung, Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten und verbindlicher Entwicklungshilfen sowie durch unterstützende und normverdeutlichende Maßnahmen zu wecken und zu fördern.

§ 6 Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Be-

schränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.

(2) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen auf Verlangen erläutert werden.

§ 7 Einbeziehung Dritter

(1) Die Jugendstrafanstalten arbeiten mit fachbezogenen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen, namentlich mit Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 2 Satz 9 des Jugendgerichtsgesetzes), Arbeitsämtern, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Ausländer- und Integrationsbeauftragten, Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie mit sonstigen Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.

(2) Die Jugendstrafanstalten bilden ein Netzwerk mit offenen Einrichtungen freier Träger, in denen Gefangene während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder beurlaubte, bedingt entlassene und ehemalige Gefangene untergebracht und betreut werden können (Übergangseinrichtungen).

(3) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden in die Planung und Gestaltung des Vollzuges in angemessener Weise einbezogen.

§ 8 Aufnahmeverfahren

(1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(2) Mit den Gefangenen wird ein Erstgespräch geführt, in dem in einer ihnen verständlichen Sprache ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Auf Verlangen wird ihnen ein Exemplar des Textes dieses Gesetzes und der von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie der zur Ausführung erlassenen Verwaltungsvorschriften ausgehändigt. Die Gefangenen erhalten den Text der Hausordnung.

(3) Die Gefangenen werden unverzüglich ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung vorgestellt.

(4) Die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.

§ 9 Vorbereitende Untersuchung, Mitwirkung der Gefangenen

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren werden den Gefangenen das Ziel des Aufenthalts in der Jugendstrafanstalt sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitangebote erläutert.

(2) Der Förderbedarf der Gefangenen wird ermittelt. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine zielführende Vollzugsgestaltung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint.

(3) Die Planung der Vollzugsgestaltung und die Bedeutung des Förderplans werden mit den Gefangenen erörtert. Ihre Anregungen und Vorschläge werden in die Überlegungen einbezogen.

§ 10 Förderplan

(1) Auf Grund der vorbereitenden Untersuchung wird unverzüglich, jedenfalls innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme, ein verbindlicher Förderplan erstellt. Die Entlassungsvorbereitung ist integraler Bestandteil der Förderplanung.

(2) Sind verschiedene Fördermaßnahmen gleichermaßen geeignet, soll die Wahl im Einvernehmen mit den Gefangenen getroffen werden. Einvernehmliche Fördervereinbarungen werden angestrebt. Der Förderplan wird in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin überprüft und der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen über die für ihren Förderbedarf maßgebenden Umstände (§ 9 Abs. 2) entsprechend mit ihnen erörtert und fortgeschrieben.

(3) Der Förderplan enthält - je nach Stand des Vollzuges - Angaben insbesondere über folgende Bereiche:

1. Erläuterung der dem Förderplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie der Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung,
2. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe oder Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot,
3. Art und Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, -qualifizierenden oder arbeitspädagogischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot,

4. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot,
 5. Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
 6. Art und Umfang der Teilnahme an Freizeitangeboten,
 7. Eignung zu sowie Planung von Lockerungen des Vollzuges und Urlaub,
 8. Gestaltung der Außenkontakte und Art und Umfang der Fördermaßnahmen bei heimatferner Unterbringung,
 9. Mitwirkung an der Alltagsgestaltung und Selbstverwaltung in der Jugendstrafanstalt,
 10. Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
 11. Schuldenregulierung,
 12. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung,
 13. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlichen Person.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit mit dem Vollzugsziel und der Gestaltung des Vollzugs vereinbar, berücksichtigt werden.
- (5) Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden den Personensorgeberechtigten und der Vollstreckungsleitung bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf Wunsch erörtert.

§ 11 Verlegung und Überstellung

- (1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafanstalt verlegt werden, wenn das Erreichen des Vollzugszieles oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, eine erhebliche Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung erforderlich machen.
- (2) Sie dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt überstellt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden von Verlegungen der Gefangenen unverzüglich unterrichtet.

§ 12 Sozialtherapie

(1) Die Gefangenen werden in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzuges verlegt, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches oder wegen einer gefährlichen Gewalttat aufgrund einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten und nicht auszuschließen ist, dass die Gefangenen mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden können.

(2) Andere Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zur Erreichung des Vollzugszieles angezeigt sind.

(3) Die Gefangenen werden zurückverlegt, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(4) Kommt eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt des Jugendstrafvollzuges aus Gründen, die die Gefangenen nicht zu vertreten haben, nicht in Betracht, werden geeignete alternative Behandlungsmaßnahmen getroffen.

§ 13 Offener Vollzug

(1) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Jugendstrafanstalt oder Abteilung einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, namentlich verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz allein wegen des Geschlechts ist unzulässig.

(2) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen, werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(3) Ausnahmsweise dürfen Gefangene im geschlossenen Vollzug verbleiben oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies für ihre Förderung notwendig ist.

§ 14 Lockerungen des Vollzuges

(1) Zur Durchführung notwendiger Fördermaßnahmen auch außerhalb der Anstalt können Vollzugslockerungen gewährt werden.

(2) Als Lockerungen des Vollzuges können namentlich gewährt werden:

1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Jugendstrafanstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Freigang),
2. Verlassen der Jugendstrafanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
3. Übernachtung außerhalb der Jugendstrafanstalt zur Teilnahme an Lehrgängen oder anderen Veranstaltungen, die das Erreichen des Vollzugszieles oder die Eingliederung fördern,
4. Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.

(3) Die Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sich die Gefangenen nicht dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen und die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(4) Gefangene dürfen ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 15 Urlaub aus dem Vollzug

(1) Zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, kann nach Maßgabe des Förderplans in der arbeitsfreien Zeit Urlaub bis zu 21 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden.

(2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Durch Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

§ 16 Weisungen für Lockerungen und Urlaub, Widerruf und Rücknahme

(1) Für Lockerungen und Urlaub können Weisungen erteilt werden.

(2) Lockerungen und Urlaub können widerrufen werden,

1. wenn auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht oder
3. die Weisungen nicht befolgt werden.

(3) Lockerungen und Urlaub können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 17 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass

(1) Aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin kann Ausgang oder bis zu sieben Tagen Urlaub gewährt werden. Der Urlaub aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen.

(2) § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 16 gelten entsprechend.

(3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 14 Abs. 3 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern nicht wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr überwiegende Gründe entgegenstehen. Die Kosten hierfür können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

(4) Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung, sofern ein Vorführbefehl vorliegt. Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

§ 18 Entlassung

(1) Vor der Entlassung arbeiten die Jugendstrafanstalten frühzeitig, spätestens sechs Monate vor ihrem voraussichtlichen Zeitpunkt, mit außerhalb tätigen Vereinen und Institutionen zusammen, um zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Personensorgeberechtigten, die Bewährungshilfe und die Jugendämter werden rechtzeitig unterrichtet.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung soll der Vollzug gelockert werden (§ 14).

(3) Die Gefangenen werden in den offenen Vollzug (§ 13) oder in Übergangseinrichtungen freier Träger (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) verlegt, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient. Im Übrigen sollen sie zur Entlassungsvorbereitung in offene Abteilungen innerhalb des geschlossenen Vollzuges verlegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 vorliegen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Vorbereitung der Entlassung können die Gefangenen zum Zweck der Teilnahme an gezielten Wiedereingliederungsmaßnahmen bis zu einer Woche beurlaubt werden. Diejenigen, die zum Freigang zugelassen sind, können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat erhalten. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 sowie § 16 gelten entsprechend.

(5) Darüber hinaus können die Gefangenen mit Zustimmung der Vollstreckungsleitung aus den in Absatz 4 genannten Gründen bis zu vier Monaten beurlaubt werden. Hierfür sollen

Weisungen nach § 16 Abs. 1 erteilt werden. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) §§ 16, 74 und 75 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 19 Unterbringung

(1) Die Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht. Für diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden besondere Wohngruppen gebildet.

(2) Ausbildung, Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Teilnahme an Fördermaßnahmen oder sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit findet in Gemeinschaft statt. § 17 Abs. 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen in Wohngruppen untergebracht. Eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung ist zulässig.

(4) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen allein in ihrem Haftraum untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung von hilfsbedürftigen Gefangenen mit anderen ist mit Zustimmung der beteiligten Gefangenen zulässig. Bei einer Gefahr für Leib oder Gesundheit ist die Zustimmung der gefährdeten Gefangenen nicht erforderlich. Darüber hinaus ist eine gemeinschaftliche Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

(5) Die Gefangenen dürfen ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Vorkehrungen und Gegenstände, die geeignet sind, das Erreichen des Vollzugsziels, die Sicherheit oder in erheblichem Umfang die Ordnung der Anstalt zu gefährden, können ausgeschlossen werden.

§ 20 Kleidung

(1) Die Gefangene tragen eigene Kleidung, für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sie selbst zu sorgen haben. Während der Arbeit wird eine von der Jugendstrafanstalt gestellte Arbeits- oder Arbeitsschutzkleidung getragen.

(2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann für die Jugendstrafanstalt oder einzelne Abteilungen das Tragen von Anstaltskleidung innerhalb der Jugendstrafanstalt angeordnet werden.

(3) Bei Bedarf und in den Fällen des Absatzes 2 wird Anstaltskleidung ausgehändigt.

§ 21 Verkehr mit der Außenwelt

(1) Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt im Rahmen dieser Vorschrift zu verkehren. Der Verkehr mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Für Besuche der Gefangenen und ihren Schriftwechsel sowie die Telekommunikation und den Erhalt und Versand von Paketen gelten die §§ 23 bis 33 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend, wobei

1. die Gesamtdauer des Besuchs abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes mindestens vier Stunden im Monat beträgt und
2. Besuche von minderjährigen Gefangenen und ihr Schriftwechsel mit bestimmten Personen außer unter den Voraussetzungen der §§ 25 und 28 des Strafvollzugsgesetzes auch untersagt werden können, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

An die Stelle des § 29 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes tritt die Regelung des Absatzes 5. Dies gilt auch, soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf § 29 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes verweisen.

(3) Für Kinder der Gefangenen werden mindestens zweimal im Monat Langzeitbesuche vorgesehen, die auf die Regelbesuchszeiten nicht angerechnet werden. Die §§ 24, 25 und 27 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Auf Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes findet § 26 des Strafvollzugsgesetzes Anwendung. § 26 Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt auch für Angehörige der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe. Besuche der in Satz 1 und 2 genannten Personen werden in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes nicht überwacht.

(5) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befinden oder wenn ihnen Lockerungen des Vollzuges gemäß § 14 oder Urlaub gemäß § 15 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung nach § 16 Abs. 2 und 3 zum Widerruf oder zur Zurücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn die Jugendstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches erst im Anschluss an den Vollzug einer Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

§ 22 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet, im Übrigen zu Arbeit, arbeitspädagogischer oder sonstiger Beschäftigung, wenn sie dazu körperlich in der Lage sind. Die Gefangenen können außerdem jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Jugendstrafanstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung.

(2) Die in den Einrichtungen des Vollzuges Ausgebildeten werden zu den Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung der Jugendstrafanstalt nachgewiesen wird, dass die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist. Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf die Inhaftierung während der Teilnahme nicht erkennbar sein.

(3) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb des Vollzuges selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. Hierzu kann in begründeten Einzelfällen und nach Anhörung des Jugendamtes auch die Erziehung und Versorgung der eigenen Kinder gehören. § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 16 bleiben unberührt. § 39 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung gilt § 37 Abs. 1, 2 und 4 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

(5) Hinsichtlich der Freistellung von der Arbeitspflicht gilt § 42 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 23 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung in der Jugendstrafanstalt auf freiwilliger Grundlage

(1) Nach der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt kann den Gefangenen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen. Hierfür oder aus fürsorgerischen Gründen können sie über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben. Der Antrag, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Wiederaufnahme nach Entlassung vorübergehend gerechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Vollzugszieles nicht erneut zu gefährden.

(3) Nach dem Entlassungszeitpunkt oder der Wiederaufnahme sind die nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen.

§ 24 Gelder

(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44 und 48 des Strafvollzugsgesetzes, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt. Wer eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ausübt, erhält unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkord- und Fließbandarbeit ein nach den §§ 43, 48 des Strafvollzugsgesetzes zu bemessendes Arbeitsentgelt. Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt werden schriftlich bekannt gegeben.

(2) Erhalten Gefangene ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe, wird ihnen ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind.

(3) Im Übrigen gelten § 47 in der Fassung des § 199 Abs. 1 Nr. 2, die §§ 50 bis 52 und § 195 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. aus besonderen Gründen, namentlich zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Wiedereingliederung, ganz oder teilweise von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags abgesehen werden kann,

2. die Vollzugsbehörde das Überbrückungsgeld ganz oder teilweise den Personensorgeberechtigten, der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassungsbetreuung befassten Stelle überweisen kann, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird.

§ 25 Verpflegung und Einkauf

Die §§ 21 und 22 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 26 Religionsausübung

Die §§ 53 bis 55 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 27 Gestaltung der freien Zeit

(1) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Sie sollen insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen, Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung haben und ermutigt werden, den Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen.

(2) Die §§ 68 bis 70 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 28 Mitverantwortung der Gefangenen

(1) Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind und die sich nach ihrer Art für eine Mitwirkung eignen, in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung und Selbstverwaltung zu betreuen. Eine weitgehende Übernahme der Mitverantwortung für die alltäglichen Abläufe wird angestrebt.

(2) Die Einrichtung von Gremien der Selbstverwaltung und aktiven Mitwirkung wird von den Jugendstrafanstalten gefördert und begleitet. Die Gefangenen werden zur Mitarbeit ermutigt.

§ 29 Gesundheitsfürsorge

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen. § 32 in Verbindung mit § 101 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt. Die Gefangenen haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(2) Den Gefangenen wird täglich ein Aufenthalt im Freien von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

(3) § 57 Abs. 2 bis 6, die §§ 58 bis 63, § 65 und §§ 76 bis 79 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. § 66 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 1 stets die Personensorgeberechtigten von einer schweren Erkrankung oder dem Tode benachrichtigt werden.

(4) Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden beachtet.

§ 30 Soziale Hilfe

Den Gefangenen wird geholfen, ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Hierdurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln, insbesondere den durch die Straftat angerichteten Schaden wieder gut zu machen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. § 72 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

§ 31 Sicherheit und Ordnung

(1) Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt gewährleisten das Funktionieren des auf die Förderung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens.

(2) Die Grundsätze der §§ 81 bis 83 des Strafvollzugsgesetzes über die Regeln des Zusammenlebens in der Anstalt und die Pflichten der Gefangenen gelten entsprechend.

(3) Die Vorschriften über die Durchsuchung, die sichere Unterbringung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, das Festnahmerecht, die besonderen Sicherungsmaßnahmen und der Fesselung der §§ 84 bis 88, und 90 bis 92 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Erfolgt der Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen in Abteilungen des dem Männervollzug angeschlossenen Vollzuges für erwachsene Frauen, dürfen nur diejenigen der für den Männervollzug geltenden inneren und äußeren Sicherheitsmaßnahmen für den Frauenvollzug übernommen werden, die aufgrund des festgestellten Gefährlichkeitsgrades oder Sicherungsbedarfs zwingend erforderlich sind.

(5) Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Die Einzelhaft darf ununterbrochen nicht mehr als eine Woche und insgesamt nicht mehr als vier Wochen im Jahr betragen. Einzelhaft von mehr als einer Woche im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 32 Unmittelbarer Zwang

Die Vorschriften der §§ 94 bis 101 des Strafvollzugsgesetzes über den unmittelbaren Zwang gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 100 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Schusswaffen gegen Gefangene nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder zur Verhinderung einer besonders schweren Straftatgebraucht werden dürfen, wenn die Gefangenen eine Waffe oder ein anderes zur Herbeiführung von erheblichen Verletzungen geeignetes Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen.

§ 33 Pflichtverstöße, Konfliktregelung

Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sollen zeitnah im erzieherischen Gespräch aufgearbeitet werden. Verbleibende, schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sollen im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung geschlichtet werden. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung, namentlich eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung vereinbart oder angeordnet werden.

§ 34 Disziplinarmaßnahmen

(1) Eine Disziplinarmaßnahme kann angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel, Einrichtungen der Jugendstrafanstalt und Gegenstände oder Eigentum anderer Personen mutwillig zerstören oder beschädigen,
3. die aufgrund des Förderplans zugewiesenen bezahlten Aufgaben nicht ausüben,
4. verbotene Gegenstände in die Jugendstrafanstalt bringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder
8. in sonstiger Weise die Anstaltsordnung oder das Zusammenleben in der Jugendstrafanstalt wiederholt oder nachhaltig stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,

2. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen und

3. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu 50 Prozent des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages bis zu drei Monaten.

(3) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn eine Konfliktregelung nach § 33 oder aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen.

(4) Von Disziplinarmaßnahmen wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu warnen.

(5) § 102 Abs. 3, § 103 Abs. 3, § 104 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 105 und 106 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 35 Rechtsbehelfe

(1) Für das Beschwerderecht gilt § 108 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

(2) Für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gelten die §§ 109 und 111 bis 120 des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(3) Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet die Jugendkammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. § 110 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend. Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass die Jugendkammer bei dem Landgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Anstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

(4) Die Jugendkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichterin oder Einzelrichter, das, sofern es noch Richterin oder Richter auf Probe ist, bereits über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren wahrgenommen haben muss. Weist die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt ihr grundsätzliche Bedeutung zu, legt die Einzelrichterin oder der Einzelrichter diese der Jugendkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor. Liegt eine der Voraussetzungen für eine Übernahme vor, übernimmt die Jugendkammer den Antrag. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Rückübertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(5) Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens gilt § 121 des Strafvollzugsgesetzes mit der Maßgabe, dass entsprechend § 74 des Jugendgerichtsgesetzes davon abgesehen werden kann, den Gefangenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

§ 36 Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

§ 80 des Strafvollzugsgesetzes über die Unterbringung von Müttern mit Kindern findet im Jugendstrafvollzug auf Gefangene beiderlei Geschlechts entsprechende Anwendung.

§ 37 Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben und verwenden, soweit dies für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlich ist. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit für die Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Erhebung oder Verwendung ihrer Daten gegenüber dem vorgesehenen Verwendungszweck überwiegt.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn die Vollzugskonferenz (§ 159 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 42 dieses Gesetzes) die Erforderlichkeit dieser Maßnahme festgestellt hat. § 179 Abs. 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sowie § 4 Abs. 3 und § 13 Abs. 1a des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

(3) § 180 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 11 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend. Soweit dort auf § 180 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes verwiesen wird, tritt Absatz 1 an dessen Stelle.

(4) Im Rahmen der Einbeziehung Dritter nach § 7 darf die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten der Gefangenen nur mit deren Einwilligung übermitteln. Ohne ihre Einwilligung dürfen personenbezogene Daten der Gefangenen nur übermittelt werden, wenn die Vollzugskonferenz die Erforderlichkeit dieser Maßnahme festgestellt hat.

(5) Die §§ 181 bis 185 und 187 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 38 Beiräte der Jugendstrafanstalten

Die §§ 162 bis 165 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 39 Kriminologische Forschung

Die Vollzugsbehörden sollen den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Gefangenen regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleiten und erforschen lassen. § 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 40 Jugendstrafanstalten

(1) Die Jugendstrafe wird in selbständigen Jugendstrafanstalten der Landesjustizverwaltungen vollzogen. Im Fall der gemeinsamen Unterbringung mit Kindern kann sie in Einrichtungen des Strafvollzuges für Erwachsene desselben Geschlechts vollzogen werden. Weibliche Gefangene können auch im Übrigen in getrennten Abteilungen des Strafvollzuges für erwachsene Frauen untergebracht werden, männliche Gefangene in einer getrennten Abteilung einer Einrichtung des offenen Strafvollzuges für erwachsene Männer dann, wenn dies zur Aufnahme oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit außerhalb der Anstalt in Vorbereitung der Entlassung erforderlich ist. In jedem Fall erfolgt der Vollzug nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Bauliche Gestaltung und äußere Umgebung der Vollzugseinrichtung müssen in Einklang mit dem Ziel der Wiedereingliederung durch anstaltsinterne Förderung stehen.

(3) In Jugendstrafanstalten, mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 2010 begonnen wird, werden höchstens 240 Haftplätze vorgesehen. Auch vor diesem Zeitpunkt gebaute Jugendstrafanstalten werden bis dahin in Abteilungen von maximal 60 Gefangene unterteilt. Sie sollen in Wohngruppen von bis zu acht Personen gegliedert sein, zu denen neben den Hafträumen zur Unterbringung während der Nachtzeit die für die gemeinsame Benutzung notwendigen weiteren Räume und Einrichtungen gehören.

(4) Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 sowie der §§ 145, 146, 149 und 150 des Strafvollzugsgesetzes über die Größe und Ausgestaltung der Räume, die Festsetzung der Belegungsfähigkeit, das Verbot der Überbelegung, die Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur beruflichen Bildung sowie die Vollzugsgemeinschaften gelten entsprechend.

(5) Im Jugendstrafvollzug werden bis zum 1. Januar 2008 sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen eingerichtet, die auf die jugendspezifischen sozialen und therapeutischen Angebote und Vorgehensweisen zugeschnittene organisatorische, personelle und bauliche Mindeststandards erfüllen.

(6) Die Jugendstrafanstalten unterhalten eigene Schulabteilungen. Diese sollen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, Schulen, Sonderschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit, des Sports und Fachhochschulen sowie Universitäten ein differenziertes Lern- und Aktivitätsangebot bereitstellen sowie mit den örtlichen Arbeitgebern und Einrichtungen, die Gefangene beschäftigen, Beschäftigung vermitteln oder berufliche Eingliederung fördern können, eng zusammenarbeiten.

(7) Bis zum 1. Januar 2008 werden die Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzuges so ausgebaut, dass für mindestens zwei Drittel der Haftplätze Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und beruflichen Ausbildungsstätten sowie für arbeitspädagogische Maßnahmen zur Verfügung stehen.

§ 41 Vollzugsbedienstete

(1) Den Jugendstrafanstalten wird die für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche, nach anerkannten Kriterien bemessene Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Fachkräfte für die Jugendstrafanstalten wird so bemessen, dass auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist.

(2) Die Aufgaben werden von beamteten Vollzugsbediensteten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(3) Mit der Förderung der Gefangenen wird nur betraut, wer eine zusätzliche pädagogische Ausbildung von mindestens sechsmonatiger Dauer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen absolviert hat oder am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] mindestens zwei Jahre im Jugendstrafvollzug beschäftigt war. In Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges für weibliche Gefangene wird nur Personal mit besonderer Eignung für die Arbeit mit jungen Frauen eingesetzt. Die besondere Qualifikation ist nachzuweisen.

(4) Die Bediensteten werden den einzelnen Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten als kooperatives Team fest zugeordnet. Sie sollen dort alle dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre Diensterteilung möglichst selbständig regeln.

(5) Fortbildungen sowie Supervision für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

§ 42 Innerer Aufbau der Jugendstrafanstalten,

Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

(1) Die Anstaltsleitung vertritt die Jugendstrafanstalt nach außen. Sie trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind. § 156 Abs. 1 und 3 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Vollzugsbehörden sichern kontinuierlich die Qualität des Vollzuges.

(3) Die §§ 151 bis 154 Abs. 1 sowie die §§ 157 bis 159 und § 161 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes über die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten, die Zusammenarbeit der im Vollzug Tätigen, die Seelsorge und die ärztliche Versorgung sowie die Hausordnung gelten entsprechend.

§ 43 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst: „§ 89 Bewährungshilfe bei vollständiger Vollstreckung der Jugendstrafe“.

b) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst: „§ 91 (weggefallen)“.

2. In § 88 Abs. 6 werden dem bisherigen Satz 1 folgende Sätze vorangestellt:

„Ist eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe nach den Absätzen 1 oder 2 zu erwarten, bestellt der Vollstreckungsleiter für den Verurteilten mindestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung einen Bewährungshelfer. Wird die Aussetzung nicht angeordnet, ist die nach Satz 1 vorgenommene Bestellung aufzuheben.“

3. Nach § 88 wird folgender § 89 eingefügt:

„§ 89

Bewährungshilfe bei vollständiger Vollstreckung der Jugendstrafe

Wird Jugendstrafe vollständig vollstreckt, wird ein Bewährungshelfer mindestens drei Monate vor der Entlassung bestellt. Der Bewährungshelfer steht dem Entlassenen auf dessen Antrag oder den Antrag des gesetzlichen Vertreters für die Dauer von sechs Monaten nach der Entlassung helfend und betreuend zur Seite. Der Antrag ist vor der Entlassung bei dem Vollstreckungsleiter zu stellen. Der Gefangene und der gesetzliche Vertreter sind rechtzeitig auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen. Wird der Antrag nicht gestellt, ist die nach Satz 1 vorgenommene Bestellung aufzuheben, es sei denn, mit Entlassung des Verurteilten aus dem Vollzug tritt Führungsaufsicht ein.“

4. § 91 wird aufgehoben.

5. § 92 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt

In der Jugendstrafanstalt dürfen an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich für den Jugendstrafvollzug eignen, auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt worden sind. Über das vierundzwanzigste Lebensjahr der Verurteilten hinaus dürfen Freiheitsstrafen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 in der Jugendstrafanstalt vollzogen werden, wenn dies zur Beendigung einer Fördermaßnahme erforderlich ist. Die Freiheitsstrafen werden in der Jugendstrafanstalt nach den für die Jugendstrafe geltenden Vorschriften vollzogen. § 85 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“

7. In § 115 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der Jugendstrafe,“ gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Gesetz vom.... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Dritten Titel im Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Dritter Titel Arbeitsentgelt im Vollzug der Untersuchungshaft“.
- b) Die Angabe zu § 176 wird wie folgt gefasst: „§ 176 (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu § 189 wird wie folgt gefasst: „§ 189 (weggefallen)“.

2. Der Dritte Titel im Fünften Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„Dritter Titel
Arbeitsentgelt im Vollzug der Untersuchungshaft“

3. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Europäische Kommission für Menschenrechte“ durch die Wörter „den Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, den Europäischen Bürgerbeauftragten“ ersetzt.

4. § 176 wird aufgehoben.

5. In § 178 Abs. 4 werden die Wörter „namentlich beim Vollzug der Jugendstrafe,“ gestrichen.
6. § 189 wird aufgehoben.
7. In § 198 Abs. 3 werden die Angaben „§ 41 Abs. 3 – Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben – “ sowie „§ 176 Abs. 2 und 3 – Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug – “ gestrichen.
8. § 199 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Jugendstrafe“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S 1077), das zuletzt durch Gesetz vom... geändert worden ist, wird vor dem Schlusspunkt die Angabe „und der Jugendkammern nach § 35 des Jugendstrafvollzugsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Gesetz vom...(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zum sechsten Abschnitt wie folgt gefasst: „Sechster Abschnitt: Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“
2. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „Strafvollzugsgesetz,“ die Angabe „dem Jugendstrafvollzugsgesetz,“ eingefügt.
3. Der Sechste Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“.
4. In § 48a Satz 1 werden nach dem Wort „Strafvollzugsgesetz“ die Wörter „und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“ eingefügt.
5. In § 73 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „und nach“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „dem Strafvollzugsgesetz“ die Wörter „und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“ eingefügt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung des Kostenverzeichnisses erhält Teil 8 folgende Überschrift:
„Teil 8 Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“.
 - b) Teil 8 erhält folgende Überschrift:
„Teil 8 Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“.

- c) In Nummer 8020 des Kostenverzeichnisses wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:

„Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer Entscheidung nach § 114 Abs. 2 StVollzG, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 2 JStVollzG...“.

Artikel 7

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 66a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 907), die zuletzt durch Gesetz vom... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes“ die Angabe „und nach § 35 des Jugendstrafvollzugsgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Rechtsbeschwerde nach § 116 des Strafvollzugsgesetzes“ die Angabe „und nach § 35 des Jugendstrafvollzugsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Gesetz vom.... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 68 folgende Angabe eingefügt: „§ 68a Übermittlung für die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges“

2. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Übermittlung für die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges

Der Vollzugsbehörde dürfen auf Ersuchen Sozialdaten übermittelt werden, soweit die Kenntnis der Daten für die Erstellung oder Fortschreibung des Förderplans (§10 des Jugendstrafvollzugsgesetzes) erforderlich ist und die Daten nicht auf andere Weise erlangt werden können.“

Artikel 9

**Änderung der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts
und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz**

Die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 43 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 43 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der Ermächtigung in § 48 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. I S....) geändert worden ist, durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.